



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Freienwil

und der

Dorfladenbetreiber/in

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

12.05.2025

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

26.06.2025

Gültig ab:

Gültig bis:

Ausgangslage

Die Dorf AG Freienwil vermietet das neu erstellte Ladenlokal an der Dorfstrasse 1a in Freienwil an die Dorfladenbetreiber/in, um darin einen Dorfladen mit Poststation zu betreiben und somit die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in Freienwil sicherzustellen.

Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Die Dorfladenbetreiber/in erbringt für die Einwohnergemeinde Freienwil Leistungen zur Attraktivitätssteigerung gegenüber der Bevölkerung, unter anderem durch den Verkauf von Gebührenmarken der Einwohnergemeinde Freienwil.

Die Einwohnergemeinde Freienwil bezahlt der Dorfladenbetreiber/in zur Abgeltung der aus dieser Leistungsvereinbarung entstehenden Umtriebe eine Entschädigung von CHF 12'000 pro Betriebsjahr.

Vertragsparteien

Für die Erbringung der Leistungen ist die Dorfladenbetreiber/in verantwortlich.

Die Einwohnergemeinde Freienwil, vertreten durch den Gemeinderat, kontrolliert die Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

Leistungen der Einwohnergemeinde Freienwil

Während der Dauer der Leistungsvereinbarung wird von der Einwohnergemeinde Freienwil der festgelegte Betrag von CHF 12'000 pro Jahr ausgerichtet.

Dieser Betrag wird in zwei Tranchen zu je CHF 6'000 fällig. Die erste Tranche am zweiten Monatsende nach Beginn der Leistungsvereinbarung, die zweite Tranche ein halbes Jahr später.

Wenn die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung nicht oder nicht mehr eingehalten werden, oder wenn den Zielen dieser Leistungsvereinbarung zuwidergehandelt wird, können nach einer Mahnung die Beitragszahlungen eingestellt werden.

Leistungen der Dorfladenbetreiber/in

- Attraktive Grundversorgung für die Bevölkerung, primär im Lebensmittelbereich, nach Möglichkeit regelmässige Öffnungszeiten an mindestens sechs Tagen pro Woche
- Führung einer Postagentur im Dorf während der Öffnungszeiten des Ladens
- Verkauf von Gebührenmarken der Einwohnergemeinde Freienwil

Buchführung

Die Dorfladenbetreiber/in garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung, d.h. Bilanz und Erfolgsrechnung. Der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Freienwil wird auf Verlangen hin Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung gewährt.

Betriebsadministration

Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30.04. der Finanzverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat kann jederzeit eine Revision auf Kosten der Dorfladenbetreiber/in verlangen, sollte er dies als notwendig erachten.

Haftung

Die Einwohnergemeinde Freienwil übernimmt keinerlei Haftung für Folgen aus der Führung des Dorfladens.

Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und dauert längstens drei Jahre.

Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien gekündigt werden. Ohne Kündigung einer Vertragspartei läuft die Vereinbarung automatisch und ohne Ankündigung am Ende der dreijährigen Laufzeit aus.

Nachdem die Vereinbarung ausgelaufen ist, erfolgt eine Neubeurteilung der Lage durch die Vertragsparteien.

Falls der Dorfladen schliessen oder in Konkurs gehen sollte, verfallen alle ausstehenden Ansprüche des Dorfladens an die Einwohnergemeinde ersatzlos, und diese Vereinbarung erlischt sofort.

Freienwil, 12.05.2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter Stephan Weibel

Ort, Datum

Dorfladenbetreiber/in

Vorname Name